



BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser
Abschrift mit der Urschrift
wird hiermit festgestellt.

Harsum, den

GEMEINDE HARSUM
Der Bürgermeister

GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT BORSUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "AN DER FILDERKOPPEL" 1. vereinfachte Änderung

gem. § 13 BauGB

BEGRÜNDUNG

Abschrift

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis	1
A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	1
A.3 Lage des Plangebietes	2
A.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes	2
A.5 Städtebauliche Werte	3
Teil B: Belange von Natur und Landschaft	3
Teil C: Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Veröffentlichung im Internet) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)	4
Teil D: Anlagen	13
Anlage 1: Tabelle Prüfung Höhenfestsetzung	15
Verfahrensvermerke	16

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 15 „An der Filderkoppel“ ist am 15.02.2023 rechtswirksam geworden. Er umfasst ein Entwicklungskonzept im Nordosten von Borsum, das im Anschluss an die gewachsene Ortslage eine wohnbauliche Erweiterung für unterschiedliche Altersgruppen und einen Kindergarten vorbereitet. Borsum stellt in der Gemeinde Harsum, neben dem Grundzentrum Harsum, einen Schwerpunkt in der Versorgung mit Wohnraum dar, entsprechend den Festlegungen des RROP des Landkreises Hildesheim. Die Ortschaft Borsum ist im Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen gewesen, so dass auch der Berücksichtigung des dörflichen Kulturerbes und Gemeinschaftslebens eine besondere Bedeutung zugemessen worden ist. Als Verknüpfungspunkt zwischen Altdorf und Neubaugebiet wurde deshalb auch die Sanierung und Ergänzung des Jugendheimes aus Mitteln des Dorfentwicklungsprogrammes gefördert.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Harsum es für erforderlich gehalten, im B-Plan Nr. 15, neben einer örtlichen Bauvorschrift u.a. mit Festlegungen zu geneigten Dächern, auch Regelungen zur Trauf- und Firsthöhe im Bereich der Neubaugebiete zu treffen. Damit soll vermieden werden, dass im Rahmen der Festsetzungen zu den Geschossigkeiten, z.B. durch Keller und extreme Dachausbauten, überhohe und unmaßstäbliche Gebäude zulässig wären, die die örtliche Dachlandschaft deutlich stören und sich nicht in den weiterhin ländlich geprägten Siedlungskontext einfügen würden.

Die Festlegungen zu den Trauf - und Firsthöhen erfolgten vor der abschließenden Straßenplanung des Endausbaus. In der Umsetzung der ersten Gebäudeplanungen wurde jetzt deutlich, dass an einigen Punkten es zu Einschränkungen kommen kann, die nicht beabsichtigt waren. Grund dafür ist u.a., dass der Endausbau ein etwas höheres Straßenniveau erreicht hat als die Vorplanung. Die Abweichungen liegen zwischen 0,4 m - 1 m. Zielwerte waren für die Eingeschossigkeit maximale Firsthöhen von rd. 8 m und Traufhöhen von rd. 6 m, für die Zweigeschossigkeit eine maximale Firsthöhe von rd. 9 m und Traufhöhen von rd. 12 m. Die Höhenfestlegungen erfolgten als absolute Höhen über NN (NormalNull), entsprechend einer rechtssicheren Festlegung nach juristischen Maßgaben.

Um diesen Rahmen zukünftig zu erreichen, wird das Erfordernis gesehen, den B-Plan Nr. 15 in einer 1. vereinfachten Änderung anzupassen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden kann. Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß den § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Das Erfordernis einer Umweltprüfung entfällt.

Die 1. (v.) Änderung umfasst nur die "Allgemeinen Wohngebiete" mit den Kennzeichnungen WA 2, WA 3, WA 5, WA 6 und WA 7 sowie MDW 7, und innerhalb der Gebiete nur die Festsetzungen zu den maximalen Trauf- und Firsthöhen. Alle übrigen Festsetzungen des B-Plans Nr. 15 bleiben unberührt und weiterhin rechtswirksam.

A.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist weiterhin gegeben, weil die Gebietsart "Wohnbaufläche" (W) nicht geändert wird.

A.3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Borsum, nördlich der "Martinstraße", östlich der "Feldstraße" und südlich der Verlängerung "Neisser Straße".

A.4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 1. vereinfachte Änderung umfasst sechs Änderungsbereiche. Die Änderungsbereiche entsprechen den Abgrenzungen der "Allgemeinen Wohngebiete" WA 2, WA 3, WA 5, WA 6, WA 7 und MDW 7. Innerhalb der 1. vereinfachten Änderung werden nur die Trauf- und Firsthöhen angepasst. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Straßenendausbauplanung (PABSCH INGENIEURE, 14.11.2024), jeweils von den höchsten Messpunkten der Deckenhöhen der nächst benachbarten Straßenkante ausgehend (s. Tabelle im Anhang).

- Im **WA 2** (II-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 1,0 m** erhöht, d.h. von vorher max. FH 99,6 m und max. TH 96,6 m auf **max. FH 100,6 m** und **max. TH 97,6 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 12,82 m bis 12,07 m und maximale Traufhöhen von 9,82 m bis 9,07 m erreicht werden.
- Im **WA 3** (I-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 0,7 m** erhöht, d. h. von vorher max. FH 96,8 m und max. TH 94,8 m auf **max. FH 97,5 m** und **max. TH 95,5 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 8,82 m bis 8,08 m und maximale Traufhöhen von 6,82 m bis 6,08 m erreicht werden.
- Im **WA 5** (I-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 0,5 m** erhöht, d. h. von vorher max. FH 95,3 m und max. TH 93,3 m auf **max. FH 95,8 m** und **max. TH 93,8 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 8,77 m bis 7,95 m und maximale Traufhöhen von 6,77 m bis 5,95 m erreicht werden.
- Im **WA 6** (I-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 1,0 m** erhöht, d. h. von vorher max. FH 95,3 m und max. TH 93,3 m auf **max. FH 96,3 m** und **max. TH 94,3 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 8,56 m bis 7,98 m und maximale Traufhöhen von 6,56 m bis 5,98 m erreicht werden.
- Im **WA 7** (I-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 0,5 m** erhöht, d. h. von vorher max. FH 95,3 m und max. TH 93,3 m auf **max. FH 95,8 m** und **max. TH 93,8 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 8,94 m bis 8,00 m und maximale Traufhöhen von 6,94 m bis 6,00 m erreicht werden.
- Im **MDW 7** (I-geschossig) wird die maximale Firsthöhe (FH) und maximale Traufhöhe (TH) **um 0,6 m** erhöht, d. h. von vorher max. FH 97 m und max. TH 95 m auf **max. FH 97,6 m** und **max. TH 95,6 m**. Damit können zukünftig z.B. maximale Firsthöhen von 9,18 m bis 8,01 m und maximale Traufhöhen von 7,18 m bis 6,01 m erreicht werden.

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. 15 "An der Filderkoppel" innerhalb der Änderungsbereiche der 1. (v.) Änderung sind nicht Teil der 1. (v.) Änderung und blei-

ben weiterhin bestehen. Die Bezeichnung und Nummerierung der Wohngebiete (WA) und des Dörflichen Wohngebietes (MDW) stellen lediglich nachrichtliche Übernahmen dar; sie dienen zur Orientierung. In der Planfassung sind sie deshalb "grau" dargestellt.

A.5 Städtebauliche Werte

Die 6 Geltungsbereiche der 1. (v.) Änderung umfassen insgesamt eine Fläche von 25.860 qm.

- Allgemeine Wohngebiete (WA), rd.:	
WA 2	4.618 qm
WA 3	3.480 qm
WA 5	5.510 qm
WA 6	5.435 qm
WA 7	4.170 qm
- Dörfliches Wohngebiet (MDW), rd.	
MDW 7	2.647 qm

Teil B: Belange von Natur und Landschaft

Das geplante Vorhaben wird in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 20.12.2023) durchgeführt, da lediglich festgesetzte Trauf- und Firsthöhen innerhalb des B-Plans Nr. 15 "An der Filderkoppel" an den Status des Straßenendausbaus angepasst werden. Durch die Anpassung werden die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die Erhöhungen der Trauf- und Firsthöhen in einer Größenordnung von 0,5 m bis 1,00 m haben nur unwesentliche bis keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da nur eine relative Anpassung innerhalb des Gebietes an das Niveau des Straßenendausbaus erfolgt.

Die im Rahmen des Ursprungsplans getroffenen Festsetzungen zur Bepflanzung und zur Kompensation werden durch die 1. (v.) Änderung nicht berührt. Die dort festgesetzten Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung sind unverändert wirksam und weiterhin geeignet, die Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild einzubinden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB weist die Gemeinde darauf hin, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Teil C: Abwägung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (*Veröffentlichung im Internet*) und § 4 Abs. 2 BauGB (*Beteiligung der Behörden*)

Die Stellungnahmen, die im Rahmen der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben worden sind, hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 24.06.2025 beraten und die Abwägung beschlossen.

Auf den nächsten Seiten folgt die Liste der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägung, wie sie der Rat der Gemeinde Harsum beschlossen hat.

Gemeinde **Harsum**
 Landkreis **Hildesheim**
 Bebauungsplan **Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung**
 Ortschaft **Borsum**
 Abwägung **der Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten nach § 3 Abs. 2 BauGB - Veröffentlichung im Internet und § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landkreis Hildesheim Schreiben vom 29.04.2025</p>	<p>Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Denkmalschutz</p> <p>1.1 Baudenkmalpflege</p> <p>Die Belange der Baudenkmalpflege sind für diese Planvorhaben nicht betroffen.</p> <p>1.2 Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Baudenkmalpflegerische Belange sind hier nicht betroffen.</p> <p>Die Belange der Archäologie wurden durch die bereits erfolgte facharchäologische Voruntersuchung mittels Sondagen inzwischen abgearbeitet. Das Baugebiet wurde aus archäologischer Sicht zur Bebauung freigegeben. Es gilt weiterhin der Verweis auf die Meldepflicht nach § 14 NDSchG, falls im Zuge weiterer Erdarbeiten dennoch Funde und Befunde aufgedeckt werden sollten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die archäologische Freigabe des Baugebietes und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: Landkreis Hildesheim</p>	<p>2. Vorbeugener Brandschutz Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 15 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken, wenn die Erschließung und die Löschwasserversorgung mit 1.600 l/min über 2 h (wie bereits gefordert) sichergestellt sind.</p> <p>3. Gesundheitsamt Beim Bau und Betrieb von Trinkwasserinstallationen in einem neu geplanten Kindergarten sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung TrinkwV2001:2012), VDI 6023:2023, DVGW Arbeitsblätter W 551 und W 553 sowie DIN 1988 Teil 100 bis 600 - teilweise ersetzt durch DIN EN 806 und DIN EN 1717 in den jeweils aktuellen Fassungen.</p> <p>4. Städtebau / Planungsrecht Für Bauleitpläne besteht die X-Planungspflicht. Dies gilt zwingend auch für die rechtsverbindliche Ausfertigung des vorliegenden Bauleitplans. Weiterhin ist es bereits im Verfahren erforderlich, den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses im X-Planungsformat zu erzeugen und dem Landkreis Hildesheim zur Verfügung zu stellen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Information ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 15 "An der Filderkoppel" bereits enthalten und ist weiterhin gültig. Änderungen zur Löschwasserversorgung ergeben sich durch die 1. (vereinfachte) Änderung nicht.</p> <p>Der geplante Kindergarten ist nicht Gegenstand dieser 1. (vereinfachten) Änderung des B-Plans Nr. 15. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Plan wird im X-Planungsformat vorgelegt.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 30.04.2025</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind.</p> <p>Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.</p> <p>Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Die Hochdruckleitungen und deren Schutzstreifen sind im B-Plan Nr. 15 berücksichtigt worden, welcher weiterhin gilt. Inhalt der 1. (vereinfachten) Änderung ist es, die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen innerhalb des B-Planes Nr. 15 an die Höhen der Straßen im ausgebauten Zustand anzupassen. Hierdurch ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gashochdruckleitungen und die jeweiligen Schutzabstände.</p> <p>Die Avacon AG als Betreiberin der Gashochdruckleitungen ist beteiligt worden. Eine Stellungnahme wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die 1. (vereinfachte) Änderung des B-Planes Nr. 15 nicht abgegeben. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren für den Urplan Nr. 15 liegen Stellungnahmen vom 19.12.2018 und 18.08.2022 vor, auf deren Basis die Hochdruckleitungen und Schutzstreifen im B-Plan Nr. 15 berücksichtigt worden sind.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p>	<p>Objektnahme: FG-Leitung Betreiber: Avacon Leitungstyp: Energetische oder nicht-energetische Leitungsstatus: nicht angegeben</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis eine erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, weisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS@Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Die Abstimmung ist erfolgt.</p> <p>Dies ist nicht der Fall.</p> <p>Der NIBIS-Kartenserver wird regelmäßig verwendet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LBEG</p> <p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen E-Mail vom 03.04.2025</p>	<p>Sofern Hinweise zu Salzabbaurechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorrausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Es liegen keine Hinweise auf Salzabbaurechtigkeiten und Erdölaltverträge vor.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LGLN</p>	<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Kriegsluftbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltschutzgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>noch: LGLN</p> <p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr E-Mail vom 23.04.2025</p>	<p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.</p> <p>Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</p> <p>Das Plangebiet liegt abseits der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraßen 203 und 204 und wird über öffentlich gewidmete Gemeindestraßen an das überörtliche Straßennetz angebunden. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt.</p> <p>Über die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung per Mail an poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de</p>	<p>Die Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen der B-Planaufstellung Nr. 15 "An der Filderkoppel" beauftragt worden und liegt vor. Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Mitteilung wird erfolgen.</p>

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Wasserverband Peine Schreiben vom 30.04.2025</p>	<p>Zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes sind aus Sicht des Wasserverbandes Peine keine Bedenken vorzubringen, da sich für unsere nördlich des Plangebiets im öffentlichen Straßenraum verlaufende Trinkwasserzubringerleitung keine Änderungen ergeben.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "An der Filderkoppel" vom 18.12.2018 und 06.09.2022.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Trinkwasser-Transportleitung und die einzuhaltenden Abstände sind im B-Plan Nr. 15 "An der Filderkoppel" bereits berücksichtigt worden. Die dort genannten Hinweise sind in der Ausbauplanung zu beachten.</p> <p>Durch die 1. (vereinfachte) Änderung des B-Plans Nr. 15 ergeben sich keine Auswirkungen auf die Trinkwasserleitungen.</p>

Teil D: Anlagen

Auf den nächsten Seiten folgen die Anlagen zur Begründung.

Anlage 1 zur Begründung: Tabelle Prüfung Höhenfestsetzung

Gemeinde Harsum
B-Plan Nr. 15 "An der Filderkoppel", für 1.(v.) Änd.
- Prüfung Höhenfestsetzung

Ziel bei Eingeschossigkeit (rd.): **FH = 8 m, TH = 6 m**
 Ziel bei Zweigeschossigkeit (rd.): **FH = 12 m, TH = 9**

Gebiet	PLAN Festsetzungen	Messpunkte (max.) Straßenausbaubau *	erreichbare Höhe (nach BPL)	empfohlener Zuschlag	FH (neu) TH (neu)	erreichbare Höhe (neu)
WA 2 (I)	max. FH 99,6 m	87,78 m bis 88,53 m	max. 11,82 m bis 11,07 m	+ 1,0 m	max. 100,6 m	max. 12,82 m bis 12,07 m
	max. TH 96,6 m		max. 8,82 m bis 8,07 m		max. 97,6 m	max. 9,82 m bis 9,07 m
WA 3 (I)	max. FH 96,8 m	88,67 m bis 89,42 m	max. 8,12 m bis 7,38 m	+ 0,7 m	max. 97,5m	max. 8,82 m bis 8,08 m
	max. TH 94,8 m		max. 6,12 m bis 5,38 m		max. 95,5 m	max. 6,82 m bis 6,08 m
WA 5 (I)	max. FH 95,3 m	87,03 m bis 87,85 m	max. 8,27 m bis 7,45 m	+ 0,5 m	max. FH 95,8 m	max. 8,77 m bis 7,95 m
	max. TH 93,3 m		max. 6,27 m bis 5,45 m		max. TH 93,8 m	max. 6,77 m bis 5,95 m
WA 6 (I)	max. FH 95,3 m	87,74 m bis 88,32 m	max. 7,56 m bis 6,98 m	+ 1,0 m	max. FH 96,3 m	max. 8,56 m bis 7,98 m
	max. TH 93,3 m		max. 5,56 m bis 4,98 m		max. TH 94,3 m	max. 6,56 m bis 5,98 m
WA 7 (I)	max. FH 95,3 m	86,86 m bis 87,80 m	max. 8,44 m bis 7,5 m	+ 0,5 m	max. FH 95,8 m	max. 8,94 m bis 8,00 m
	max. TH 93,3 m		max. 6,44 m bis 5,5 m		max. TH 93,8 m	max. 6,94 m bis 6,00 m
MDW 7 (I)	max. FH 97 m	88,42 m bis 89,59 m	max. 8,58 m bis 7,41 m	+ 0,6 m	max. FH 97,6 m	max. 9,18 m bis 8,01 m
	max. TH 95 m		max. 6,58 m bis 5,41 m		max. TH 95,6 m	max. 7,18 m bis 6,01 m

*Pabsch Ingenieure, Ausführungsplanung, Deckenhöhenpläne 14.11.2024

Stand: 04.03.2025

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.03.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro SRL Weber • Spinozastraße 1 • 30625 Hannover

Veröffentlichung im Internet

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.03.2025 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am 28.03.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung einschließlich der Begründung ist vom 31.03.2025 bis einschließlich 05.05.2025 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht worden. Zusätzlich haben die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Harsum, den 25.06.25

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 16.07.25 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 31 auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung ist damit am 16.07.25 rechtsverbindlich geworden.

Harsum, den 17.07.25

Siegel

gez. Litfin
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 15 "An der Filderkoppel", 1. (v.) Änderung sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Harsum, den _____

(Siegel)

Bürgermeister